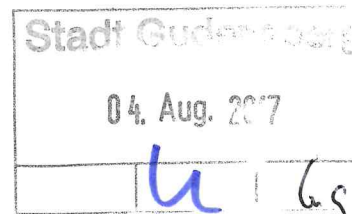




Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden



Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
8907 60-154/17 BH

an P3
verschickt

8/8/17
L/G

P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a

26121 Oldenburg

Per Mail

Bearbeiter/in: Dr. Benjamin Homuth
Durchwahl: 0611/6939 - 905
E-Mail: Landesplanung@hlnug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen: 6126-B76
Ihre Nachricht: 30.06.2017
Datum: 01. Aug. 2017

Bauleitplanung der Stadt Gudensberg

hier: Bebauungsplan Nr. 76 "Planerische Steuerung von Tierhaltungs- und sonstigen immissionsträchtigen Anlagen"

TK25 Bl. 4822 Gudensberg

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Geologische Grundlagen (A. Kött): Der Planbereich liegt in der Niederhessischen Senke. Nach den Geologischen Karten von Hessen 1: 25.000 Blatt 4822 Gudensberg und 4722 Niederzwehren stehen hier tertiäre (oligozäne und miozäne) Tone, Sande und Kiese an. Überlagert werden sie von quartären Lehmen, die z.T. Schotter führen. An mehreren Stellen werden die Schichten von vulkanischen Durchbrüchen (Basalte, Limburgite, Trachydolerite, Tuffe) unterbrochen.

Ingenieurgeologie (T. Schmidtke): Das Planungsgebiet umfasst nahezu das gesamte Stadtgebiet Gudensbergs. Nach der Karte der „Klassifikation von Erdfällen und Senkungsmulden in karstgefährdeten Gebieten Hessens“ [1] liegen Teile der Stadt im Verbreitungsgebiet von seichtem Sulfatkarst mit rezenten Erdfällen. Besonders im Westen des Stadtgebietes zwischen Dorla und dem Wartberg sind zahlreiche Erdfälle bekannt. Östlich davon im Stadtgebiet von Gudensberg sind konkrete Erdfälle zwar nicht bekannt, deren Vorkommen ist aber nicht auszuschließen.

Neben den Erdfällen ist in großen Teilen des Stadtgebietes der überregional als rutschungsgefährdet bekannte Übergangsbereich zwischen tertiären Tonen und tertiären Basalten weit verbreitet. Auch hier sind sowohl im Stadtgebiet von Gudensberg als auch in der näheren Umgebung Rutschungen bekannt.

Bei Bauvorhaben innerhalb des Planungsgebietes werden objektbezogene ingenieurgeologische Baugrunduntersuchungen durch ein erfahrenes Ingenieurbüro gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 besonders im Hinblick auf Senkungsmulden und Rutschungen dringend empfohlen.



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung

HLNUG
Für eine lebenswerte Zukunft

[1] Aderhold, G (2005): Klassifikation von Erdfällen und Senkungsmulden in karstgefährdeten Gebieten

Hydrogeologie (I. Schlösser-Kluger): Die Planbereiche I, II und III liegen in der Schutzzone III und der Planbereich II zudem noch in der Schutzzone I (WSG_ID 634-026; St.Anz. 12/99 S. 0859) des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Buchenborn des Magistrats der Stadt Gudensberg (GA_ID 634007.002).

Darüber hinaus liegt der Planungsraum in der qualitativen Zone IV des Heilquellenschutzgebietes (WSG-ID 635-139) Bad Wildungen und der qualitativen Zone B-neu des Heilquellenschutzgebietes (WSG-ID 633-124) der Thermalquelle Bad Emstal.

Bei Einhaltung der für die Schutzgebiete geltenden Verbote der Festsetzungsverordnungen bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Lufthygiene (V. Kummer): Mit der Änderung des Bebauungsplanes und der Einrichtung von Zonen beabsichtigt die Stadt Gudensberg die Vermeidung von Konflikten zwischen immissionsträchtigen Vorhaben und anderen Nutzungen. Dies ist insgesamt positiv zu bewerten, ich gebe allerdings zu bedenken, dass die Verwendung nicht definierter Begriffe wie *immissionsträchtig*, *wenig emittierend* oder *unbillige Härte* weiterhin eine Einzelfallentscheidung bedeuten und zu unterschiedlichen sachlichen Bewertungen führen werden.

Die Zonierungen bedeuten Mindestabstände zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten. Mindestabstände sind ein Hilfsmittel, wenn keine Beurteilungsgrundlagen für die Immissionsbewertung verfügbar sind. Mindestabstände sind in orografisch gegliedertem Gelände aber eher ungeeignet, weil hier zusätzliche meteorologische Einflüsse, wie z.B. Kaltluftabflüsse oder –senken zu berücksichtigen sind. Außerdem berücksichtigen Mindestabstände keine Betriebsgrößen oder technische Besonderheiten und sind insofern weniger sinnvoll als eine standort- und anlagenspezifische Einzelfallbetrachtung, die auf die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten ausgerichtet ist (siehe hierzu auch Abb. 1 unter Ziffer 5.4.7.1 TA Luft).

Lärm, Erschütterungen, Elektromagnetische Felder (B. Hakenberg): Die Planung der Stadt Gudensberg eine Zonierung für verschiedene Nutzungsflächen auszuweisen ist begrüßenswert. Schwierigkeiten zwischen den verschiedenen Nutzungen sollen ausgeschlossen oder doch zumindest minimiert werden.

Eine abschließende Bewertung über die Lärmimmissionen lässt sich auf Grund des jetzigen Planungsstandes jedoch nicht machen. Im konkreten Fall wird eine Prüfung durch die zuständige Behörde empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Benjamin Homuth)

WG: Bauleitplanung Gudensberg B -Plan Nr. 76, Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ralf Lengemann An: p3-planungsteam

28.07.2017 07:58

Von: Ralf Lengemann/Gudensberg
An: p3-planungsteam@t-online.de

Forstamt wird in TÖB-Liste aufgenommen.
Le, 28.7.2017

----- Weitergeleitet von Ralf Lengemann/Gudensberg am 28.07.2017 07:58 -----

Von: <Matthias.Schnuecker@forst.hessen.de>
An: <r.lengemann@stadt-gudensberg.de>
Kopie: <Klaus.Polter@forst.hessen.de>
Datum: 27.07.2017 15:34
Betreff: Bauleitplanung Gudensberg B-Plan Nr. 76, Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

HessenForst, Forstamt Jesberg
Datum: 27.07.17
Aktenzeichen: P 22

Sehrgeehrte Damen und Herren,

leider wurde das Forstamt Jesberg als TÖB nicht offiziell beteiligt, obwohl Aussagen zu forstwirtschaftlichen Einrichtungen getroffen werden und Waldflächen gemäß § 1 Hess.WaldG überplant werden. Die Planunterlagen habe ich von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald erhalten. Ich bitte zukünftig zu beachten, dass das Forstamt Jesberg zu beteiligen ist. Auch hinsichtlich des im Plangebiet liegenden FFH-Gebiets „Gudensberger Basaltkuppen und Wald am Falkenstein“ bestehen gesetzliche Zuständigkeiten der unteren Forstbehörde im Forstamt Jesberg.

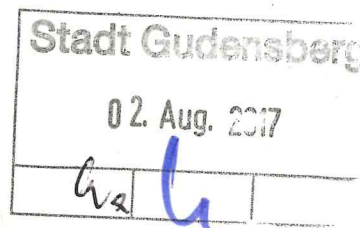
Stellungnahme:

Die Waldflächen werden ausschließlich der Zone 3 zugeordnet. Den dort getroffenen Einschränkungen kann ich als untere Forstbehörde zustimmen.

Leider fehlt sowohl die Darstellung als auch die inhaltliche Abarbeitung des FFH-Gebiets Gudensberger Basaltkuppen mit den dort festgelegten behördenverbindlichen Schutz- und Entwicklungszielen. Im Plangebiet liegen das NSG Leichenkopf und Nenkel, sowie die Teilräume des FFH-Gebiets Marderstein, Junkerskopf mit Wachenkopf sowie Nacken. In diesen Bereichen finden sich eine Vielzahl emmissionsempfindlicher Lebensräume (z.B. Magerrasen). Diese müssen bei einer Planung zur Steuerung immissionsträchtiger Anlagen unbedingt Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Word-Dokument weiterleitet an P3
PJ Mail 04.02.17 D



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der Stadt Gudensberg
Kasseler Str. 2

34281 Gudensberg

Aktenzeichen	27 - P22 - 8827 – gudb
Bearbeiter/in	Hr. Lenz (24)/ Fr. Lipsmeier (27)
Durchwahl	0561 106-4565/ -2537
Fax	+49 (611) 327640062
E-Mail	sofia.lipsmeier@rpks.hessen.de michael.lenz@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	6126-B76
Ihre Nachricht	30.06.2017
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	25.07.2017

Bauleitplanung der Stadt Gudensberg

Bebauungsplan Nr. 76 „Planerische Steuerung von Tierhaltungs- und sonstigen immissionsträchtigen Anlagen“, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landpflege

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises nehme ich aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Innerhalb der Gemeindegrenze der Stadt Gudensberg befindet sich eine Vielzahl an naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten, die sich teilweise überlagern.

Der Wartberg und der Nacken, welche sich beide in FFH-Gebieten befinden, haben laut Landschaftsplan (Landschaftsplan Gudensberg S. 177) und Wanderkarten eine wichtige Naherholungsfunktion für die Stadt Gudensberg. Am Wartberg und dessen Aussichtspunkt führen überregionale Rad- und Wanderwege vorbei, wie zum Beispiel der R12 und der X2. Über den Nacken führen ebenfalls bedeutsame Rad- und Wanderwege wie der R 21 und der Gudensberger Panoramaweg. Prägend sind die Magerrasen sowie Felsfluren dieser beiden Basaltkuppen, welche durch Immissionen gefährdet werden können.

Aus diesem Grund sollte am Wartberg die Zone II um Gleichen herum, bis an das NSG Wartberg nach Westen ausgeweitet werden.

Gleiches gilt für den Nacken. Dieser sollte zwischen Gudensberg und Dorla komplett zu Zone II werden. Im vorliegenden Plan ist er im Westen Zone III.

Darüber hinaus bitte ich die nachfolgend benannten Schutzgebiete konkret darzustellen:

FFH-Gebiet 4721-304 "Gudensberger Basaltkuppen und Wald am Falkenstein"

FFH-Gebiet 4821-301 "Wartberg bei Kirchberg"

FFH-Gebiet 4821-307 "Ems zwischen Merxhausen und Werkel"

Naturschutzgebiet "Wartberg bei Kirchberg"

Naturschutzgebiet "Leichenkopf bei Gleichen"

Naturschutzgebiet "Nenkel bei Gudensberg"

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mö. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet "Rohrerlen bei Werkel"
flächenhaftes Naturdenkmal 634.150 "Basaltkuppe Scharfstein"
flächenhaftes Naturdenkmal 634.154 "Basaltkuppe Maderstein"
flächenhaftes Naturdenkmal 634.156 "Feuchtgebiet Dorla"

Insbesondere innerhalb der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sind vielfach Verbotstatbestände für die Errichtung von baulichen Anlagen enthalten, die bei der geplanten Einschränkung von immissionsträchtigen und flächenbeanspruchenden Vorhaben zu beachten sind. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte für diese Bereiche eine Überarbeitung der Abgrenzung der Zone III erfolgen.

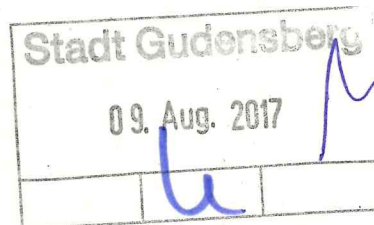
Weiterhin fehlt aus naturschutzfachlicher Sicht bei der Ausweisung der Zone III eine schlüssige Begründung, wieso in dieser Zone mit hervorgehobener Funktion für den Naturhaushalt und die landschaftsgebundene Erholung (vgl. hierzu Seite 4 der Begründung) eine bauliche Nutzung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht ebenfalls – wie in den Zonen I und II auch – ausgeschlossen wird.

Abschließend bitte ich im weiteren Bauleitplanverfahren die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) in Bezug auf die Umweltprüfung, die in § 2 Abs. 4 BauGB und in der Anlage 1 zum BauGB geregelt sind, zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(Schütz)



Liegt P3
bereits vor.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Gudensberg
Kasseler Straße 2

34281 Gudensberg

Aktenzeichen	21/2L - 93d 30/09b - 17887
Bearbeiter/in	Herr Knauß / Frau Scholz
Durchwahl	0561 106-3120 / -3214
Fax	0611-32764 1642
E-Mail	Ulrich.Knauss@rpks.hessen.de Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de
Ihr Zeichen	6126-B76
Nachricht vom	30.06.2017
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	07.08.2017

**Bauleitplanung der Stadt Gudensberg
Bebauungsplan Nr. 76 „Planerische Steuerung von Tierhaltungs- und sonstigen immissionsträchtigen Anlagen“**

Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange der Regionalplanung und Raumordnung nehme ich - ungeachtet anderer Fragen und der besonderen Problematik einer solchen Steuerungs- und Ausschlussplanung - zu dem vorgelegten Planentwurf wie folgt Stellung:

Ihrem Bestreben einer planerischen Steuerung der privilegierten Vorhaben im Außenbereich stehen Anforderungen der Regionalplanung nicht grundsätzlich entgegen. Eine maßstabsgerechte örtliche Differenzierung der Festlegungen erscheint möglich, soweit sie an die Ziele des Regionalplans Nordhessen 2009 (RPN) angepasst ist.

Ob und in wie weit solche Differenzierungen einen öffentlichen Belang bilden, der der sonst grundsätzlichen Zulässigkeit eines privilegierten Vorhabens entgegensteht oder diese einschränkt, wird maßgeblich von der Tragfähigkeit der Begründung abhängen. In dieser Hinsicht erscheint der vorgelegte Planentwurf unzureichend.

Die dargestellten baulichen Potentialflächen sind raumordnerisch nicht abgestimmt und entsprechen nicht dem absehbaren Entwicklungsbedarf. Ich weise darauf hin, dass diese nicht aus dem RPN abgeleitet sind. Ihre Darstellung in der Herleitung des B-Plans hat keine raumordnerische Rechtfertigung und schafft diese auch nicht. Sie ist in der Begründung ihres Umfangs aus dem B-Planentwurf nicht nachvollziehbar. Zusätzlich um diese Potentialflächen sind, analog zur Handhabung am Siedlungsbestand, 200 m Puffer gelegt, die der gleichen Einschränkungzone zugeschlagen werden, offenbar allein aus dem Grund, dass sie an eine Potentialfläche angrenzen. Eine Differenzierung zwischen Wohnbaufläche und gewerblicher Baufläche gibt es dabei nicht und eine inhaltliche Begründung fehlt.

Auch für die offensichtlich erfolgte Übernahme landschaftsbezogener Festlegungen des Regionalplans als Restriktionen und ihre teilweise zusätzliche Ausstattung mit Puffern gibt es keine

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



nachvollziehbare Erklärung im Hinblick auf das Planungsziel, die Entstehung problematischer Immissionssituationen zu verhindern. Die Festlegung als Ziel der Regionalplanung und ihre Begründung im Regionalplan begründen die vorgelegte Anwendung in dem B-Plan zur Steuerung privilegierter Vorhaben nicht. Die offensichtlich dem Regionalplan als Restriktionen entnommenen Festlegungen stehen einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich im Sinne der Regionalplanung nicht per se entgegen. Dies gilt insbesondere für die auch als Restriktion aufgeführten Vorbehaltskategorien.

Außerdem ist das Vorranggebiet für Hochwasserschutz in der Karte Restriktionsanalyse nicht vollständig dargestellt und fehlt im gesamten südlichen Verlauf der Ems. Ob auch bei anderen Inhalten Darstellungsfehler enthalten sind, konnte ich nicht systematisch prüfen.

Im Übrigen fällt auf, dass der ganz überwiegende Teil der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung zukünftig innerhalb einer der Ausschluss- oder Beschränkungszone liegen würde. Die Planung schränkt damit auch die Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener privilegierter Betriebe erheblich ein. Inwieweit der Belang Landwirtschaft in Ihre Abwägungsentscheidung eingeflossen ist, kann ich nicht erkennen.

Ich rege deshalb eine wesentlich differenziertere und nachvollziehbare Darlegung von Restriktionen an und empfehle in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob nicht Kriterien wie die Topographie oder die Hauptwindrichtungen besser geeignete Restriktionskriterien wäre, als z. B. Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, Puffer für Industrie und Gewerbegebiete oder Radius Wald. Das Gleiche gilt für die daraus folgende Ableitung der Zonen mit ihren Genehmigungsaus-schlüssen.

Daneben weist Frau Scholz für Ihr Bauleitplanverfahren auf folgendes hin:

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Ordnung zu sichern.

Bebauungspläne, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 8 (2) in Verbindung mit § 10 (2) BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Gudensberg ist entgegen der Aussage der Begründung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Einschränkungen hinsichtlich der Bebaubarkeit in den 3 Zonen sind aus einem städtebaulichen Konzept entwickelt (das nicht beigefügt ist), welches nicht mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmt und viel zu viele bauliche Entwicklungsbedarfe ausweist, die nur in einem Flächennutzungsplan mit Prüfung vorhandener sonst in Frage kommender Flächen, landschaftsplanerischen Aussagen, Prüfung des Bedarfes samt entsprechender Nachweise derart großer Bauflächen sachgerecht bearbeitet werden können.

Es fehlen darüber hinaus unter anderem die **städtebaulichen Gründe**, die für Einschränkungen durch Bauleitpläne zwingend erforderlich sind.

1. Es werden Abstände zu gewerblichen Bauflächen festgelegt, die nicht begründet sind – Abstände zu gewerblichen Bauflächen könnten nur über Lärm- oder Geruchsemissionen sinnvoll begründet werden.

Die Einschränkung der landwirtschaftlich privilegierten Betriebe nördlich der Stadt Gudensberg

und der Autobahn ist auf Grund des vorhandenen Schlachtbetriebes ebenfalls nicht nachvollziehbar.

2. Es werden gewerbliche Bauflächen in einem Umfang als Einschränkung privilegierter Betriebe berücksichtigt, die vollkommen überdimensioniert sind und deren Lage im Stadtgebiet ebenfalls nicht begründet ist

3. Wohnbauflächen werden mit einem gleichen Abstand versehen wie gewerbliche Bauflächen ohne das eine nachvollziehbare Begründung gegeben wird.

4. Wohnbauflächen werden als Entwicklungsoption ausgewiesen, die nicht beschrieben und nachvollziehbar hergeleitet werden. Z. B. sind im Stadtteil Gleichen als „zukünftige Wohnbauflächenentwicklung“ Bereiche im Nordosten/Osten/Südosten vermerkt, die für eine Bauleitplanung (unabhängig vom Bruttowohnsiedlungsflächenkontinent der Regionalplanung) nicht in Frage kämen, da sie an den vorhandenen Tierhaltungsbetrieb heranrücken und diesen unverhältnismäßig einschränken würden und die im gültigen Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind. Weshalb die „Planung“ nicht im Westen erfolgen soll, erschließt sich nicht. Im Stadtteil Dorla ist eine Fläche im Nordosten als Mischgebiet dargestellt, die im FNP von der Genehmigung ausgenommen wurde.

Auch im Stadtteil Deute wird die bauliche Wohnentwicklung zu einem großen Teil Richtung Norden/Nordwest dargestellt und nur zu einem geringeren Teil Richtung Osten wo die bisherige Entwicklung stattfindet. Weshalb der Süden im direkten Anschluss an die alte Ortslage nicht mit einbezogen ist, ist unklar.

5. Vorhandene tierhaltende Betriebe sind in allen „Abstandszonen“ vorhanden, die besondere Berücksichtigung der privilegierten Nutzung einschließlich möglicher Erweiterungsbedarfe fehlt aber.

Durch den Bebauungsplan wird eher deutlich, dass es ein Planerfordernis gemäß § 1 (3) BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans von 1994 gibt. Denn der Bebauungsplan überplant das gesamte Stadtgebiet und legt Einschränkungen für die privilegierte Landwirtschaft hinsichtlich landwirtschaftlicher Bauten fest, auf der Grundlage einer nicht beigefügten städtebaulichen Gesamtkonzeption der zukünftigen Siedlungsentwicklung, ohne jedoch eine Umweltprüfung vorgenommen zu haben und ohne abschließende Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange.

Damit übernimmt der Bebauungsplan Steuerungswirkung wie der Flächennutzungsplan und ist deshalb zur Genehmigung vorzulegen.

Wie erbeten habe ich dem beauftragten Planungsbüro eine Kopie dieser Stellungnahme per E-Mail zukommen lassen und sende Ihnen das unterschriebene Original auf dem Postweg.

Für die Fristverlängerung bedanke ich mich.

Im Auftrag



Knauß



Regionalbauernverband Kurhessen e. V.



34576 Homberg
Rudolf-Harbig-Straße 4

Telefon: 0 56 81 / 77 06 - 0
Durchwahl: 0 56 81 / 77 06 - 43
Telefax: 0 56 81 / 77 06 - 39
Unser Zeichen: DrWe - bs
Mail: Bernd.Wenck@rbv-kurhessen.de

Regionalbauernverband Kurhessen e. V. ■ Rudolf-Harbig-Str. 4 ■ 34576 Homberg

www.rbv-kurhessen.de

Stadtverwaltung Gudensberg
Kasseler Str. 2
34281 Gudensberg

01.08.2017

an P3
genehmigt ✓ U

Bebauungsplan Nr. 76 planerische Steuerung von Tierhaltung und sonstigen immissionsträchtigen Anlagen, Restriktionsanalyse der Stadt Gudensberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Börner, sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme des Regionalbauernverbandes Kurhessen e. V. wurde im Auftrag aller Ortslandwirte verfasst, die gemeinsam mit dem Unterzeichner an der Vorstellung des Planes am 06.07.2017 im Rathaus der Stadt Gudensberg teilgenommen haben. Die Stellungnahme berücksichtigt nicht die Betroffenheit der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmen.

Sollte die Planung auf der Basis des vorliegenden Planes weiterverfolgt werden, wird jeder betroffene Gudensberger Landwirt eine persönliche, individuelle Stellungnahme vorlegen, um entsprechende Rechtsmittel zur Sicherung der betrieblichen Existenz ausschöpfen zu können.

1. Die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes ist nicht gegeben.

Die Planung schränkt insgesamt die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in Gudensberg über Gebühr ein und berücksichtigt nicht die mögliche planerische Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe.

Bauleitpläne sind nach der Rechtsprechung dann nicht erforderlich, wenn eine planerische Festsetzung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen oder eine positive Zielsetzung nur vorgeschoben wird, um eine in Wahrheit auf bloße Verhinderung gerichtete Planung zu verdecken. Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um eine Verhinderungsplanung.

Umfang und Art der Tierhaltung in Gudensberg einschließlich der Ortsteile geben keinen Anlass für die Aufstellung eines B.planes im vorliegenden Umfang.

Die Planung ist im Übrigen auch nicht verhältnismäßig und verstößt gegen das Rücksichtnahmegebot als Ausprägung des Gebots der Verhältnismäßigkeit.

Ackerbau und Viehhaltung im Außenbereich stellen die Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe in Gudensberg dar. Zur Landwirtschaft zählt nach § 201 BauGB „insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb

T:\KBV\Planungsverfahren\Gudensberg\BBP 76\BBP 76 planerische Steuerung von Tierhaltung Stellungnahme 06 07 2017.docx

Geschäftsstellen:
34576 Homberg
Rudolf-Harbig-Straße 4
Telefon 0 56 81 / 77 06 – 0
Telefax 0 56 81 / 77 06 – 39
info@rbv-kurhessen.de

34369 Hofgeismar
Franz-Annecke-Straße 1
Telefon 0 56 71 / 77 989 – 0
Telefax 0 56 71 / 77 989 – 25
Ralf.Desel@rbv-kurhessen.de

34613 Schwalmstadt-Ziegenhain
Hessenallee 8
Telefon 0 66 91 / 30 13
Telefax 0 66 91 / 92 91 89
Helmut.Mattheis@rbv-kurhessen.de



gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann [...]“ Alle in der Stadt Gudensberg und deren Stadtteile im Außenbereich errichteten Ställe wurden auf dieser Basis genehmigt. Das heißt gleichzeitig, dass alle in Gudensberg viehhaltenden Betriebe den in der Viehhaltung anfallenden Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß auf ihren landwirtschaftlichen Flächen verwerten können, ohne das Grund- oder Trinkwasser zu gefährden.

Die Viehhaltung stellt die wesentliche Einkommensquelle der Landwirtschaft dar – etwa die Hälfte des Produktionswertes der deutschen Landwirtschaft in Höhe von 50 Mrd. € im Jahr 2016 wurde durch Nutztierhaltung erzielt.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde die Viehhaltung aus den Ortskernen verbannt und in den Außenbereich verlagert. Dieser Prozess, der nur unter erheblichen finanziellen Aufwendungen seitens der landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen werden konnte, führte zu einer nahezu vollständigen Verlagerung der emissionsträchtigen Tierhaltung in den Außenbereich. Die Immissionssituation in den Dorf- und Wohngebieten wurde erheblich verbessert.

Nach § 35 I BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Immissionseinwirkung von emittierenden landwirtschaftlichen Betrieben auf benachbarte Dorf-, Wohn- oder Gewerbegebiete ist ein öffentlicher Belang, der mit entsprechender fachlicher Expertise im Einzelfall auf der Basis der Größe des emittierenden Stalles, der Hauptwindrichtung, der Berücksichtigung von Kaltluftströmen, der technischen Ausrüstung, der Abluftführung, der Abluftreinigung und anderer Kriterien zu beurteilen ist. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis eines konkreten Planungsvorhabens nach Vorgaben der TA Luft und des BimSchG. Dabei sind auch konkrete im Raumordnungsplan vorgesehene städtebauliche Entwicklungen der Stadt Gudensberg zu berücksichtigen. Bei einer konkreten Interessenskollision kann die Stadt Gudensberg ihr Einvernehmen nach bestehender Rechtslage gerichtsfest versagen.

Der Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen in der Stadt Gudensberg für Gewerbe und Wohnbaugebiete liegt erheblich über den vergleichbaren Kommunen in Nordhessen.

Die städtebauliche Entwicklung hat im Osten der Stadt Gudensberg zu einer erheblichen Ausdehnung der Wohngebiete geführt, die wahrscheinlich weit über die Vorgaben des Regionalplanes hinausging. Im Norden der Stadt Gudensberg wurden in erheblichem Umfang Gewerbegebiete ausgewiesen. Für diese Entwicklung wurden der regionalen Landwirtschaft beste Ackerböden entzogen. Durch den Landverlust wurden die landwirtschaftlichen Betriebe Gudensbergs negativ beeinträchtigt und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt.

Der Umfang und die Art der Viehhaltung in Gudensberg einschließlich der Ortsteile geben keinen Anlass für die Aufstellung des B.planes.

Der GV-Besatz/ha, welcher ein Maßstab für die Konzentration und die Verträglichkeit der Viehhaltung einer Region ist, liegt mit 0,69 GV/ha landwirtschaftliche Nutzfläche (GV/LN) erheblich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 1,08 GV/ha.

Deshalb kann für das Gebiet der Stadt Gudensberg und ihrer Ortsteile keinesfalls flächendeckend von einer problematischen Immissionssituation gesprochen werden, die die vorliegende Planung notwendig macht.



In der Vergangenheit wurde in Gudensberg erheblich mehr Vieh gehalten als heute – und dies nicht im Außenbereich, sondern innerhalb der Stadt und innerhalb der angeschlossenen Ortsteile.

Derzeit ist keine Zersiedelung des Außenbereiches der Gemarkungsfläche von Gudensberg mit Ortsteilen durch landwirtschaftliche Ställe zu beklagen und zu befürchten.

In der Begründung des Planes wird angeführt, dass die Ställe im Außenbereich einen negativen Einfluss auf die Naherholungsflächen ausüben. Die Naherholungsflächen werden jedoch nicht spezifiziert ausgewiesen. In den originären Naherholungsgebieten stehen keine Ställe.

Ein negatives Landschaftsbild durch bestehende Stallbauten und geplante Stallbaumaßnahmen steht in keinem Verhältnis zur negativen Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes durch die Logistikhallen im Norden der Stadt.

Die in einem Teilgebiet der Stadt Gudensberg derzeit beklagte problematische Immissionssituation wäre durch einen vorhandenen B.plan nicht verhindert worden, sondern ist erst durch die Aufstellung eines B.planes der Stadt Gudensberg mit entsprechender gutachterlicher Betrachtung, die von der Stadt Gudensberg in Auftrag gegeben wurde, entstanden.

2. Der B.plan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan hergeleitet und widerspricht dem Regionalplan.

Nach § 6 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan abzuleiten. Dieser Grundsatz wird von der Stadt Gudensberg verletzt.

Die Aufstellung eines „einfachen Bebauungsplanes“ lt. S. 3 der Begründung der Planung bedeutet, dass dieser B.plan als verbindlicher Bauleitplan einige Voraussetzungen nicht erfüllt, die für einen qualifizierten Bebauungsplan aufgrund von § 30 Abs. 1 BauGB vorgegeben sind.

Dieses Vorgehen entspricht unseres Erachtens nicht der erheblichen Bedeutung der vorliegenden Bauleitplanung hinsichtlich der Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Der Plan basiert nach Aussagen des Planers auf einem städtebaulichen Entwicklungskonzept, welches nicht bekannt ist und welches auch nicht mit der Regionalplanung abgestimmt sein dürfte.

Bei einer solch umfassenden Planung mit der daraus resultierenden Tragweite ist ein schlüssiges zusammenhängendes Konzept notwendig, das einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan gemäß §5 BauGB zur Umsetzung erfordert.

Die Begründung im Textteil des Planes, die Planungsziele nicht über einen Flächennutzungsplan abzubilden, „da eine Genehmigungsversagung des Regierungspräsidiums Kassel gemäß gängiger Praxis zwingend zu erwarten sei“, stellt die gesamte Planung in ein sehr fragwürdiges Licht.

Der Plan geht in seinen Planungsansätzen unangemessen weit über die Ziele und Vorgaben des Regionalplanes Nordhessen hinaus.

Die Vorgaben des Regionalplanes werden weitestgehend missachtet.

Ein wesentlicher Teil der überplanten Fläche ist im Regionalplan als Vorrangfläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Hier wäre zur Umsetzung der Planung vorab ein Abweichungsverfahren einzuleiten.



Bezüglich der Ansätze der Potentiale gewerbliche Baufläche sowie der Potentiale Wohnbaufläche sind die hierfür ausgewiesenen Bereiche erheblich überdimensioniert und dürften als bisherige Vorrangflächen Landwirtschaft mit Bodenqualitäten von mehr als 80 Bodenpunkten nicht mit dem Regionalplan in Einklang zu bringen sein und die Bedarfsansätze der nächsten 100 Jahre erheblich überschreiten.

Bei dieser Siedlungsausweitung auf besten Ackerböden sollte einmal darüber nachgedacht werden, auf welchen Flächen zukünftig die Nahrungsmittel wachsen sollen, die unsere Bevölkerung ernähren.

Die erhebliche Überdimensionierung der Planungsansätze gilt insbesondere für:

- die umfangreichen Potentiale Gewerbeflächen nordwestlich der Autobahn auf den besten Ackerflächen des Schwalm-Eder-Kreises
- die Potentiale Wohnbauflächen im Bereich der Gemeinde Deute, die über den derzeitigen Bestand an Wohnbauflächen in Deute hinausgehen
- die Potentiale Wohnbauflächen für die Ortsteile Gleichen, Dorla, Maden und Obervorschütz
- die Potentiale Wohnbauflächen für die Stadt Gudensberg
- das Potential gewerbliche Bauflächen südöstlich der Autobahn im Bereich Dissen.

Die als Potentialflächen für eine zukünftige Entwicklung vorgestellten Flächen berücksichtigen vom Umfang her nicht den demografischen Wandel und entsprechen auch nicht der Zielsetzung einer bodensparenden städtebaulichen Entwicklung.

Die überdimensionierte Aufstellung von fiktiven nicht genehmigungsfähigen Potentialflächen auf der Basis eines nicht vorliegenden Stadtentwicklungsplanes führt zu überdimensionierten nicht hinnehmbaren Restriktionen hinsichtlich der Bebaubarkeit mit landwirtschaftlichen Gebäuden.

3. Eine Abwägung der Belange der in erster Linie vom Bebauungsplan betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe findet nicht statt.

Im vorliegenden B.planentwurf hat eine Abwägung der Belange der in erster Linie betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe entgegen § 1 Abs. 7 BauGB nicht stattgefunden.

Die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG gebietet es, dass bei der Abwägung der Belange untereinander die berührten privaten Belange nicht ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt werden dürfen. Bei dem Bebauungsplan Nr. 76 wurden die privaten Belange jedoch ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt.

Nach einem Urteil des OVG Lüneburg vom 13. 10. 2015 zur Einschränkung des § 35.1.1 BauGB lautet der Kernsatz:

„Der Verlust der Bebaubarkeit von Außenbereichsflächen für landwirtschaftliche Vorhaben ist eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums, die durch Belange von erheblichem Gewicht gefordert sein muss.[...] Bei einer Festsetzung, die zum Verlust der Baurechte aus § 35 I BauGB führt, ist das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelangs der Landwirtschaft mit dem gebotenen Gewicht einzustellen.“

Im vorgelegten B.plan fehlt jegliche Betroffenheitsanalyse der in der Stadt Gudensberg einschließlich der Ortsteile wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe.



Die Entwicklungsperspektiven dieser Betriebe werden mit dieser Bauleitplanung über den Haufen geworfen.

Dies betrifft im besonderen Maße die viehhaltenden Betriebe im Stadtgebiet oder im Gebiet der Ortsteile, denen die Perspektive der Stallaussiedlung auf eigenen Flächen im Bereich der Zonen 1 und 2 genommen wird.

Darüber hinaus werden die ausgesiedelten Betriebe, die mit erheblichem Kostenaufwand einen neuen Standort im Außenbereich gefunden haben, erheblich eingeschränkt und erheblich in ihren Eigentumsrechten beschnitten.

Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen sich auch in Zukunft auf veränderte technische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen, unter Nutzung des technischen Fortschrittes und unter der Prämisse der Konkurrenzfähigkeit auf den Agrarmärkten, einstellen können.

Allein unter dem Aspekt der Anpassung der landwirtschaftlichen Ställe an veränderte Wünsche der Verbraucher und an neue rechtliche Tierschutzstandards wird eine weitere Entwicklung der Stallbauten unumgänglich sein.

Dem vorliegenden B.plan mangelt es an einer soliden Datenanalyse, der Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaft auf einer soliden Datenbasis, sowie einer verhältnismäßigen Abwägung.

So wurden die bestehenden ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Stadt Gudensberg im Kartenteil dargestellt. Die nicht im Außenbereich liegenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie konkrete Daten über Größe, Art und Umfang der Viehhaltung und der damit verbundenen Emission hinsichtlich Umfang und Wirkrichtung wurden jedoch nicht erfasst.

Die Auswirkungen der vorgelegten Planung auf die landwirtschaftlichen Betriebe und deren Entwicklungsperspektiven werden im Planentwurf nicht dargelegt.

Der Bebauungsplan ist eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums. Alle landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde sind unmittelbar oder mittelbar betroffen. Die Planung gefährdet alle Gudensberger landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf mögliche betriebliche Entwicklungen in ihrer Existenz.

Der B.plan führt zur Existenzgefährdung aller landwirtschaftlichen Betriebe in Gudensberg und bedeutet ein Berufsverbot, ohne konkrete Betroffenheitsanalyse und ohne Abwägung des Einzelfalles.

4. Der Umfang der Einschränkung von § 35 BauGB ist unangemessen und wird unzureichend begründet.

Die grundsätzliche Ausschlussgrenze „immissionsträchtiger und deutlich flächenbeanspruchender Vorhaben“ von 200 m um derzeitige Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete sowie auch um geplante Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete und um vom Umfang her erhebliche Potentialgebiete wird fachlich nicht fundiert begründet.

Emissionsprägende Einflüsse (Art und Umfang der Tierhaltung, Hauptwindrichtung, Höhenlage, Hangneigung, Kaltluftströmung, Stand der Technik, Lüftungssystem) werden dabei nicht berücksichtigt. Von der BaunutzungsVO definierte Zonen der Stadt und angeschlossenen Ortsteile werden ohne Abwägung gleich gewichtet.

Das generelle Verbot in der Zone 1 in diesem weit gefassten Raum ist absolut nicht hinnehmbar, ohne die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen. Ebenso zu berücksichtigen sind die innerhalb dieser Zone liegenden Aussiedlerbetriebe und deren Entwicklungsperspektiven.



In Zone 2 darf die Genehmigung einer landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35.1.1 BauGB nicht von einer unbilligen Härte bei Versagung abhängig gemacht werden. Die Zone 2 muss insgesamt entfallen, da in diesem Bereich eine weitere Einschränkung über die baurechtlichen Vorgaben von § 35 Abs. 1 nicht hinnehmbar ist.

5. Ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betrieben wird die Entwicklungsperspektive geraubt.

Im Zuge der agrarstrukturellen Anpassungsprozesse wurden in den letzten Jahrzehnten zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe oder Betriebsteile ausgesiedelt. Die vor der Aussiedlung in den Ortslagen beengten landwirtschaftlichen Betriebe konnten auf diese Weise dem notwendigen Strukturwandel unter Einsatz des technischen Fortschrittes umsetzen.

Die Ortslagen profitierten aufgrund einer verbesserten Wohnsituation im Hinblick auf Immissionen und Verkehrsbelastung.

Grundlage der Aussiedlung war es, entwicklungsfähige Standorte für eine zukünftige Existenzsicherung der Landwirte zu finden. Diese ausgesiedelten Betriebe haben ihren Standort in den vom B.plan festgelegten Zonen 1 und 2.

Den Landwirten, die unter erheblichen finanziellen Anstrengungen im Außenbereich angesiedelt wurden, wie z. B. die Betriebe Alter, Maden; Steinmetz, Maden; Brede-Wicke, Gudensberg; Seitz Gudensberg; Werner, Gudensberg; Becker, Gudensberg; Saur Gleichen; Höhle Dorla; Höhle Gudensberg; Rudolph, Dissen; Griesel, Obervorschütz; Wagner, Dorla; Zuschlag, Dorla; Gleisner, Gleichen, wird mit der vorliegenden Planung jegliche Entwicklungsperspektive geraubt, die die Grundlage der Aussiedlung war.

Die ausgesiedelten Landwirte genießen einen Vertrauensschutz bezüglich ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung.

Auf der Basis ihres Planungsverständnisses und der vorliegenden Planungsansätze müsste um jeden landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich eine 500 m-Grenze gezogen werden, die von jeglicher nichtlandwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten wäre.

Diese Vorgehensweise wäre genauso praxisfern, wie die Umsetzung des vorliegenden B.planentwurfes.

6. Die noch verbleibenden Gebiete für landwirtschaftliches Bauen sind ungeeignet.

Die ohne Einschränkungen für landwirtschaftliche Bauvorhaben verbleibenden Flächen (im Plan „weiße Flächen“) wurden hinsichtlich der Eignung für landwirtschaftliches Bauen nicht untersucht. Die von FFH-Gebieten eingeforderten Abstände zu Stallbauten wurden nicht in den Plan eingearbeitet.

Die verbleibenden Flächen sind zum großen Teil aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet, Hanglage oder der Lage zu den bewirtschafteten Flächen des Betriebes kaum für landwirtschaftliche Ställe geeignet.

Die Entfernung der „weißen Flächen“ von Strom- und Wassernetzen sowie die schlechteren Verkehrswege zu diesen Flächen führen zu erheblichen Erschließungserschwerungen und zu höheren Erschließungskosten.



Die erhebliche Einschränkung der Bebaubarkeit mit Ställen führt dazu, dass Betriebe, deren gesamte Flächen in den Zonen 1 und 2 liegen, auf eigenen Eigentumsflächen keine Ställe mehr errichten können.

Im Bodenmarkt führt dies zu einer Aufwertung der Flächen, die noch mit Ställen bebaubar sind und damit zu einem Wettbewerbsnachteil der Nichteigentümer.

In den letzten Jahrzehnten hat die Stadt Gudensberg den Landwirten die Entwicklungsmöglichkeiten mit der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen erheblich eingeschränkt. Die Verknappung der Acker- und Grünlandflächen hat zu höheren Kauf- und Pachtpreisen für diese Flächen geführt, unter denen alle aktiven Landwirte leiden.

Die vorliegende Planung nimmt den Landwirten jegliche Entwicklungsperspektive in der Viehhaltung.

Die vorliegende Planung stellt eine Verhinderungsplanung für Landwirtschaft dar und ist aus Sicht der Gudensberger Landwirte als Frontalangriff aufzufassen.

Art und Umfang der Planung wird nicht zur Rechtssicherheit beitragen, sondern bereits heute absehbar zukünftig zu erheblichen rechtlichen Auseinandersetzungen führen.

In den letzten 20 Jahren wurden Erweiterungs- und Aussiedlungsabsichten Gudensberger Landwirte im gemeinsamen Dialog umgesetzt, dabei wurden ungeeignete Standorte aus fachlicher Sicht und aus der Entwicklungsperspektive der Stadt Gudensberg verworfen. Dieser Ansatz sollte ohne die Aufstellung des B.planes Nr. 76 weiter verfolgt werden.

Die Landwirte bieten weiter einen offenen Dialog bei geplanten Entwicklungsprojekten im Einzelfall an. Diese Vorgehensweise war in der Vergangenheit guter Brauch und sollte unbedingt fortgesetzt werden.

Dr. Bernd Wenck